

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Aschaffenburg "Stadtwerke Aschaffenburg - Kommunale Dienstleistungen"

Vom 20.11.2002

(amtlich bekannt gemacht am 06.12.2002, berichtigt am 20.12.2002),

geändert durch Änderungssatzung vom 17.12.2002

(amtlich bekannt gemacht am 20.12.2002),

geändert durch Änderungssatzung vom 06.05.2003

(amtlich bekannt gemacht am 09.05.2003),

geändert durch Änderungssatzung vom 24.08.2006

(amtlich bekannt gemacht am 15.09.2006),

geändert durch Änderungssatzung vom 24.08.2006

(amtlich bekannt gemacht am 15.09.2006),

geändert durch Änderungssatzung vom 25.05.2007

(amtlich bekannt gemacht am 09.06.2007)

geändert durch Änderungssatzung vom 20.07.2010

(amtlich bekannt gemacht am 23.07.2010)

geändert durch Änderungssatzung vom 10.07.2015

(amtlich bekannt gemacht am 10.07.2015)

geändert durch Änderungssatzung vom 24.07.2017

(amtlich bekannt gemacht am 28.07.2017)

geändert durch Änderungssatzung vom 14.03.2018

(amtlich bekannt gemacht am 23.03.2018)

geändert durch Änderungssatzung vom 17.05.2021

(amtlich bekannt gemacht am 28.05.2021)

geändert durch Änderungssatzung vom 21.01.2025

(amtlich bekannt gemacht am 07.02.2025)

Aufgrund von Art. 23 Abs. 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Satzung:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Stadtwerke der Stadt Aschaffenburg werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Aschaffenburg geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Stadtwerke Aschaffenburg kommunale Dienstleistungen". Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Stammkapital beträgt 10 Mio. Euro.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe der Stadtwerke ist

- der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs,
- die Wahrnehmung der administrativen und operativen Aufgaben des Aufgabenträgers im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern vom 30.07.1996 in der jeweils gültigen Fassung,
- die Errichtung und der Betrieb von Parkhäusern und Tiefgaragen,
- der Betrieb des Reisemobilstellplatzes,

81.1

- die Errichtung und der Betrieb der passiven LWL-Infrastruktur in Gebieten, die nicht eigenwirtschaftlich durch Dritte versorgt werden,
- das Erbringen von kommunal orientierten Datendienstleistungen (z.B. Rechenzentrum u.a.),
- der Bäder und der Eissporthalle,
- der Betrieb des digitalen Gründerzentrums,
- die Abfallentsorgung,
- die Klärschlamm-trocknung und –verwertung,
- die Straßenreinigung,
- die Straßenbeleuchtung,
- die Stromerzeugung,
- die Entwicklung, die Verwaltung, der Betrieb von Ladepunkten für Elektromobile und

der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen jeder Art an Unternehmen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme und der Entsorgung von Abfällen zur Verwertung einschließlich der Aufgaben aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes dienen.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zu den Aufgaben der Stadtwerke gehört auch die Erhebung der Einleitungsgebühren gemäß § 10 - 14 der städtischen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung. Zu den Aufgaben der Stadtwerke gehört auch die Erhebung der Parkgebühren gemäß § 3 der städtischen Parkgebührenordnung soweit die Erhebung mittels mobiler Bezahlssysteme (z.B. „Handyparken“) erfolgt. Den Stadtwerken können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weitere Aufgaben übertragen werden. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

(2) Die Stadtwerke nehmen die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahr, wenn die Stadt im Rahmen der Gesetze diese Aufgaben übernommen und den Stadtwerken übertragen hat.

(3) Die Stadtwerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 zuständig für die Durchführung hoheitlicher Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, den dazu erlassenen Satzungen und Normen bzw. die Vornahme der entsprechenden privatrechtlichen Handlungen. Dies umfasst auch die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften einschließlich des Erlasses von Bescheiden und die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im öffentlich – rechtlichen Vollzug.

§ 3 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

Werkleitung	§ 4
Werkssenat (Werkausschuss)	§ 5
Stadtrat	§ 6
Oberbürgermeister	§ 7

§ 4 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem oder zwei gleichberechtigten Mitgliedern (Werkleitern oder Werkleiterinnen).

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke und vertritt hierbei die Stadtwerke nach außen. Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,

2. wiederkehrende Geschäfte, z. B.

a) nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen und Ordnungen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,

b) im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,

c) Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,

3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,

4. der Vollzug der Abfallwirtschaftssatzung und der Straßenreinigungssatzung der Stadt mit den jeweiligen Gebührensatzungen sowie der Straßenreinigungsverordnung.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten in den Stadtwerken und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer (Art. 88 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung). Die Werkleitung ist zuständig für die Entscheidungen über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Vergütungsgruppe EG 14 TVÖD; es besteht keine Zuständigkeit der Werkleitung für die entsprechenden Entscheidungen bezüglich der Betriebsleiter. Der Werksenat ist jeweils darüber zu informieren.

(4) Die Werkleitung bereitet im Auftrag des Oberbürgermeisters in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beratungsgegenstände des Stadtrates und des Werksenates vor, soweit der Oberbürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung keine abweichende Regelung trifft. Der Oberbürgermeister oder die von ihm beauftragte Werkleitung tragen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs den Sachverhalt in den Sitzungen vor, soweit der Oberbürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit keine abweichende Regelung trifft.

(5) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksenat halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten (Zwischenbericht nach § 19 der Eigenbetriebsverordnung). Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten (§ 14 Abs. 3 Satz 1 der Eigenbetriebsverordnung).

(6) Die Werkleitung hat dem Finanzreferat der Stadtverwaltung den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten. Die Werkleitung hat dem Finanzreferat der Stadtverwaltung die Zwischenberichte des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu geben. Ist zu erwarten, dass der im Wirtschaftsplan ausgewiesene Erfolg nicht erreicht wird, so hat die Werkleitung das Finanzreferat der Stadtverwaltung unverzüglich zu verständigen.

81.1

§ 5 Werksenat

(1) Der Werksenat ist in der Regel als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

(2) Der Werksenat kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Werksenat entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten der Stadtwerke, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,

2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Planansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000,00 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung),

3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans (§ 14 Abs. 3 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung), soweit sie den Betrag von 50.000,00 € übersteigen,

4. Verfügungen über Anlagevermögen der Stadtwerke und die Verpflichtung hierzu, wenn sie einen Geldwert von 25.000,00 € im Einzelfall übersteigen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen,

5. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleich kommen, soweit sie einen Betrag von 25.000,00 € übersteigen,

6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 € übersteigt,

7. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Wert im Einzelfall 5.000,00 € übersteigt,

8. die Stundung von Forderungen über einen Betrag von 25.000,00 € und über 1 Jahr,

9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktiv-Prozess), soweit der Streitwert mehr als 10 000,00 € und bei Streitstreitsachen der Streitwert mehr als 50.000,00 € im Einzelfall beträgt,

10. Personalangelegenheiten der Bediensteten einschließlich vorberatend der Mitglieder der Werkleitung, soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind,

11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung,

12. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden (Art. 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung).

§ 6 Stadtrat

(1) Der Stadtrat beschließt über

1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung (Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung),
2. die Bestellung des Werksrates und seiner Mitglieder (Art. 88 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung),
3. die Bestellung und Abberufung der Werkleitung (Art. 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung),
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
5. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung), soweit sie den Betrag von 250.000,00 € übersteigen,
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes (Art. 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung) sowie die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung),
7. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss (Art. 32 Abs. 2 Nr. 9 der Gemeindeordnung)
8. Verfügungen über Anlagevermögen der Stadtwerke und die Verpflichtung hierzu, wenn sie einen Geldwert von 150.000,00 € im Einzelfall übersteigen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Mieten und Pachten, Schenkungen, Darlehenshingaben, Verzicht auf Ansprüche der Stadtwerke, Erlass von Forderungen, Abschluss von Vergleichen,
9. die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € überschreitet,
10. die Übernahme von Bürgschaften, soweit sie den Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall übersteigen,
11. die Vergabe von Bauaufträgen, sonstigen Lieferungen und Leistungen, soweit im Einzelfall der Auftrag den Betrag von 500.000,00 € übersteigt,
12. die allgemeine Regelung der Bezüge (Art. 32 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung) und der Arbeitsbedingungen der Bediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge,
13. Personalangelegenheiten der Bediensteten des höheren Dienstes soweit nicht die Werkleitung zuständig ist einschließlich der Mitglieder der Werkleitung,
14. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Beförderungs- oder Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge,
15. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn der Aufwand für ein Vorhaben den Betrag von 1.000.000,00 € übersteigt,
16. die Änderung der Höhe des Stammkapitals,
17. die Rückzahlung von Eigenkapital (§ 6 Abs. 3 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung),

81.1

18. die Erweiterung und Aufhebung der Stadtwerke, die Beteiligung der Stadtwerke an anderen wirtschaftlichen Unternehmen und sonstige wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,

19. die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.

20. Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen aus dem Bereich des Eigenbetriebes.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die nach § 5 der Werksenat zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werksenates. Er ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werksenates dringliche Anordnungen, besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte und informiert darüber den Werksenat.

(3) Der Oberbürgermeister kann auf Antrag der Werkleitung laufende Geschäfte der Stadtwerke den Fachdienststellen der Stadtverwaltung übertragen. Die vorbereitende Wahrnehmung von in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallenden Aufgaben durch die Fachdienststellen der Stadtverwaltung im Auftrag des Oberbürgermeisters bleibt durch Satz 1 unberührt.

§ 8 Vertretungsbefugnis

(1) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt bei den laufenden Geschäften die Werkleitung (Art. 88 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz der Gemeindeordnung) und im übrigen der Oberbürgermeister (Art. 38 Abs. 1 der Gemeindeordnung) die Stadt Aschaffenburg nach außen. Der Stadtrat kann der Werkleitung mit Zustimmung des Oberbürgermeisters weitere Vertretungsbefugnisse übertragen (Art. 88 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz der Gemeindeordnung).

(2) Jedes Mitglied der Werkleitung ist zur Vertretung der Stadtwerke Aschaffenburg - Kommunale Dienstleistungen - nach außen, gerichtlich und außergerichtlich, befugt. Unbeschadet ihrer Vertretungsvollmacht nach außen sind die Mitglieder der Werkleitung im Innenverhältnis nur gemeinschaftlich zur Werkleitung befugt. Im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes der Werkleitung obliegt die Vertretungsbefugnis dem weiteren Mitglied der Werkleitung. Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung beider Mitglieder der Werkleitung und für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall übertragen.

(3) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch welche die Stadt Aschaffenburg verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind (Art. 38 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung). Die Erklärungen sind im Rahmen der Vertretungsbefugnis nach § 8 Abs. 1 Satz 1 bei den laufenden Geschäften durch die Werkleitung und im übrigen durch den Oberbürgermeister handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen, ökologischen und nachhaltigen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Werksenat vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 25 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung).

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung *)

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Aschaffenburg "Stadtwerke Aschaffenburg" vom 16.03.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.04.2001 und die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Aschaffenburg „Entsorgungsbetriebe Stadt Aschaffenburg“ vom 01.12.2000, berichtigt am 22.12.2000, außer Kraft.

Anmerkung:

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen.